

Stimmrechtsreglement des Basler Hotelier-Vereins

1. Das Stimmrechtsreglement regelt das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder des Basler Hotelier-Vereins (BHV). Es basiert auf Artikel 6 der Statuten des BHV und ist deren integrierender Bestandteil. Es steht in Korrelation mit dem Mitgliederbeitragsreglement.
2. Für Beschlussfassungen gilt gemäss Artikel 12 der Statuten des BHV das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern keine anderen gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Quoren vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im zweiten und in allfälligen weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr. Es wird so oft gewählt, bis eine Mehrheit zustande kommt.

3. Die Mitglieder der Kategorien H, R und P gemäss Artikel 4 der Statuten des BHV sind ohne Einschränkung stimm- und wahlberechtigt.
4. Die Mitglieder der Kategorie I haben ein halbes Stimmrecht.
5. Die Mitglieder der Kategorie U haben kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Die Wahl in den Vorstand richtet sich nach dessen Zusammensetzung gemäss Artikel 15 der Statuten BHV. Pro Region der Kategorie I kann ab fünf Betriebsmitgliedern je ein Mitglied in den Vorstand des BHV delegiert werden, maximal ein Vorstandsmitglied pro Region. Die Vorstandsmitglieder sind ohne Einschränkung stimm- und wahlberechtigt.

Dieses Stimmrechtsreglement basiert auf Art. 6 der Statuten BHV. Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 4. Juni 2009 in Bubendorf/BL genehmigt.

Das Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Stimmrechtsreglement vom 20. Juni 2002.